

Infoblatt für die Kindergartenanmeldung

BITTE BEWAHREN SIE DIESES INFOBLATT BEI SICH ZU HAUSE AUF!

Die Aufnahme Ihres Kindes erfolgt in folgenden Schritten:

- 1) Sie Melden Ihr Kind für den Kindergartenbesuch bei der Gemeinde an. Verwenden Sie bitte dazu das ANMELDEFORMULAR. Dieses ist am Gemeindeamt Sieghartskirchen ausgefüllt abzugeben.
- 2) Mit dem Anmeldeformular ist die Bedarfserhebung für die Nachmittagsbetreuung am Gemeindeamt Sieghartskirchen abzugeben. Zu spät abgegebene Formulare können unter Umständen erst zum nächsten Stichtag (1. Dezember) berücksichtigt werden.
- 3) Das EINSCHREIBUNGSFORMULAR ist für die Kindergärten. Sie können dieses Formular mit dem Anmeldeformular im Gemeindeamt Sieghartskirchen abgeben oder spätestens beim Einschreibungstermin im Kindergarten (siehe unten Punkt 7) mitnehmen.
- 4) Die Gemeinde sammelt alle Anmeldeformulare und teilt die Kinder einem Kindergarten zu. Jede Ortschaft ist fix einem unserer fünf Kindergärten zugeteilt. Eine andere Zuteilung erfolgt automatisch durch die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (derzeit nur in Abstetten, Ollern und Sieghartskirchen II – Preißbaumerstraße 60), ansonsten bei „Überlastung“ eines Kindergartens oder schriftlichem Ansuchen der Eltern aufgrund der Entscheidung des Kindergartenausschusses. WICHTIG: Auch wenn Sie den genauen Bedarf für die Nachmittagsbetreuung ab 13:00 Uhr noch nicht kennen, geben Sie dies bei der Anmeldung bekannt. WICHTIG: Mit der Kindergartenzuteilung trifft die Gemeinde die Entscheidung ob ein Platz zu Ihrem gewünschten Eintrittstermin vorhanden ist oder nicht. Der tatsächliche Eintrittstermin ist noch von der Einschreibung im Kindergarten abhängig. Beachten Sie dazu unten den Punkt 8.
- 5) Nach der Zuteilung des Kindes an einen Kindergarten werden Sie von der Gemeinde schriftlich darüber verständigt. Dies erfolgt Ende April.
- 6) Die Kindergärten erhalten die notwendigen Daten von der Gemeinde.
* Im Mai die Daten aller Kinder die von September – Dezember mit dem Kindergarten beginnen können.
* Jeweils ein Monat vor Kindergartenbeginn für alle Kinder, die von Jänner – April beginnen können.
- 7) Nach dieser Übermittlung erhalten Sie vom Kindergarten einen Termin für die Einschreibung im Kindergarten. Bitte hier das Einschreibungsformular, wenn Sie es noch nicht am Gemeindeamt Sieghartskirchen abgegeben haben, mitnehmen. Diverse Fragen können direkt im Kindergarten geklärt werden. Dieser Einschreibungstermin ist zugleich auch ein Schnuppertag für das Kind.
- 8) Da die Aufnahme bei Vorhandensein von freien Plätzen frühestens ab 2,5 Jahren möglich ist hat sich ergeben, dass laufend neue Kinder beginnen können. Da eine ständige Eingewöhnung von Kindern den „normalen“ Ablauf in der Bildungszeit beeinflusst, kann im Einvernehmen zwischen Eltern und Kindergarten ein gemeinsamer Beginn von einigen Kindern vereinbart werden. WICHTIG: Wird ein späterer Beginn vereinbart ist dies unverzüglich dem Sachbearbeiter im Gemeindeamt Sieghartskirchen bekannt zu geben, da die Beiträge sonst nach dem Eintrittsdatum am Anmeldeformular verrechnet werden!

Anmeldevoraussetzungen und sonstige Bestimmungen
nach dem NÖ Kindergartengesetz 2006:

Sie wurden angeschrieben, da im Kindergartenjahr 20_/_ Ihr Kind zwischen 2,5 und 3 Jahre alt ist. Es gilt daher:

- Aufnahmeveraussetzung ist grundsätzlich, dass das **Kind** und **mindestens ein Erziehungsberechtigter** den **Hauptwohnsitz (HWS) in der Gemeinde** haben (§18 Abs. 2).
- Der Kindergartenerhalter darf ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn die Aufnahmeveraussetzung gemäß § 18 Abs. 2 nicht mehr gegeben ist (kein HWS) und kein Beitrag gemäß § 25 Abs. 8 geleistet wird. (§19 Abs. 2)
- Der Beitrag für auswärtige (kein HWS) Kinder gem. § 25 Abs. 8 beträgt derzeit für den Kindergartenbesuch € 110,-- bis 13:00 Uhr oder € 146,30 ab 13:00 Uhr, zusätzlich zu den sonstigen Beiträgen.
- Ein **Anspruch** auf einen Kindergartenplatz haben nur jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen. (Verpflichtetes Kindergartenjahr, §18 Abs. 3). Daraus folgt, dass alle anderen Kinder keinen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben. (Auskunft Amt der NÖ Landesregierung). Kinder von 2,5 bis 3 Jahren dürfen auch nur dann auf mehrere Gruppen in einem Kindergarten aufgeteilt werden, solange alle Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden können (§ 4 Abs. 3)
- Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig, doch haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) ein **Fernbleiben** ihres Kindes der Kindergartenleitung **ehestmöglich zu melden**. (§18 Abs. 7)
- Der Kindergartenerhalter darf ein Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen, wenn ihm die Kindergartenleitung meldet, dass es **zwei Wochen** ununterbrochen **ohne eine Verständigung** der Kindergartenleitung dem Kindergarten ferngeblieben ist. (§19 Abs. 2)
- Mit der Anmeldung für den Kindergarten wird die Betreuungszeit (= Nachmittagsbetreuung zwischen 13:00 und max. bis 17:00 Uhr) erhoben. Dazu ist das Formular ANMELDUNG FÜR DIE NACHMITTAGSBETREUUNG auszufüllen. Dieses Formular ist mit der Anmeldung am Gemeindeamt Sieghartskirchen abzugeben. Spätere Anmeldungen werden, wenn zusätzliches Personal benötigt wird, erst zum nächsten Stichtag (1. Dezember) berücksichtigt. (§ 18 Abs. 8)
- WICHTIG: Da nach der Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung das Personal zur Verfügung gestellt werden muss, ist der Beitrag auch dann zu bezahlen, wenn das Kind den Kindergarten tatsächlich nur bis 13:00 Uhr besucht!
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) können ihre Kinder jederzeit schriftlich vom Kindergartenbesuch abmelden. (§ 19 Abs. 5) Dies erfolgt am Gemeindeamt Sieghartskirchen, nicht im Kindergarten!
- Wenn Ihr Kind erst später den Kindergarten besuchen soll beachten Sie bitte, dass Sie erst vor dem verpflichtenden Kindergartenjahr (1 Jahr vor dem Schuleintritt) wieder angeschrieben werden.
Beispiel: Sie wurden angeschrieben, weil Ihr Kind zum Stichtag Februar drei Jahre alt ist, das Kind soll aber erst mit dreieinhalb im September den Kindergarten besuchen. Für dieses neue Kindergartenjahr werden Sie nicht mehr angeschrieben.
Sie haben die Möglichkeit das Anmeldeformular aufzuheben und später abzugeben oder sofort auszufüllen und sofort abzugeben. Ihr Kind wird somit für das übernächste Kindergartenjahr bis zu einer eventuellen Abmeldung vorgemerkt.

Für Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen, gilt:

- Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben nur jene Kinder, die ein Jahr vor dem Schuleintritt stehen (Verpflichtetes Kindergartenjahr, §18 Abs. 3)
- Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006) liegt, einen Kindergarten in Niederösterreich oder in einem anderen Bundesland besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem ersten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 2 Abs. 2 NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, die vor dem ersten Schuljahr liegen. (§19a Abs. 1)
- Die Verpflichtung nach Abs. 1 kann auch durch den Besuch einer Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, LGBl. 5065, oder im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter/ einen Tagesvater erfüllt werden. (§19a Abs. 2)
- Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für mindestens 16 Stunden im Rahmen der Bildungszeit zu besuchen. (§19a Abs. 5)
- Während der Zeit nach Abs. 1 ist ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten), außergewöhnlichen Ereignissen, urlaubsbedingter Abwesenheit (maximal 3 Wochen während der kindergartenpflichtigen Zeit) zulässig. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. (§19a Abs. 6)

Für alle Kinder gilt:

- Sommerferien Juli/August:
 - In der 4. bis 6. Ferienwoche muss jeder Kindergarten geschlossen sein.
 - Drei Kindergärten haben zurzeit im Juli, zwei Kindergärten im August geöffnet. In der Zeit, in der Ihr Kindergarten geschlossen hat wird Ihr Kind einem anderen Kindergarten zugeteilt.
 - Die Bedarfserhebung gilt sowohl für den Vormittag, als auch für den Nachmittag und wird direkt in Ihrem Kindergarten durchgeführt (Jänner – bis zum 15. Februar).
 - Die Eltern, deren Kinder später beginnen, werden für die Bedarfserhebung von der Gemeinde angeschrieben.
 - Bei der Berechnung des Bedarfes sind nur Kindergartenkinder zu berücksichtigen, die vor Beginn der Kindergartenferien im Kindergarten aufgenommen waren. (§22 Abs. 2)
 - Sonstige Zeiten in denen der Kindergarten geschlossen hat: Weihnachts-, Semester-, Oster- und Pfingstferien. Sonstige gesetzliche Feiertage, an denen die Schulen nach dem Pflichtschulgesetz geschlossen sind.
 - Der Besuch des Kindergartens ist für Kindergartenkinder mit Ausnahme von Volksschulkindern in der Zeit von Montag bis Freitag, 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr, kostenlos. (§22 Abs.1)
Anmerkung: Kostenlos in Bezug auf die Personalkosten.
 - Der Kindergartenerhalter darf für die Anschaffung des Spiel- und Fördermaterials und für die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einheben. (§22 Abs.6) Diese Beiträge betragen derzeit:
 - Elternbeitrag € 14,30
 - Getränkebeitrag € 2,20
 - je Menü € 3,19 (Anmeldung im Kindergarten nach Bedarf)
 - Kosten für die Nachmittagsbetreuung (13:00 – max. 17:00 Uhr) lt. Verordnung der NÖ Landesregierung:

bis 20 Stunden/Monat	€ 30,00 fix, monatlich
bis 40 Stunden/Monat	€ 50,00 fix, monatlich
bis 60 Stunden/Monat	€ 70,00 fix, monatlich
ab 60 Stunden/Monat	€ 80,00 fix, monatlich
 - ❖ Die Nachmittagsbetreuung ist derzeit in den NÖ Landeskindergärten Abstetten, Sieghartskirchen II (Preßbaumerstraße 60) und Ollern gesichert.
- Ermäßigungsmöglichkeit bei geringem Familieneinkommen gibt es über die NÖ Landesregierung. Sie benötigen lediglich eine Bestätigung durch die Gemeinde am Formular. Sie zahlen den vollen Beitrag an die Gemeinde und erhalten die Ermäßigung vom Land NÖ retour überwiesen.
- ❖ Änderungen sind nur zum 01.12. und 01.03. möglich und mind. 2 Wochen im vorhinein schriftlich zu melden. **AUSCHLIEßLICH AM GEMEINDEAMT!**

Aufgrund der Stichtages für die Nachmittagsbetreuung (1.12.) erfolgt die erste Vorschreibung des Eltern- u. Getränkebeitrages und für die Nachmittagsbetreuung für drei Monate (September – November). Danach für Dezember, Jänner und Februar, März und April, Mai und Juni. Die Vorschreibung für Juli/August nach Anmeldung erfolgt gesondert.